

**42. Zur Frage der Stempelpflichtigkeit einer Urkunde, in der die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer Darlehnshypothek bewilligt und beantragt wird.**

Preuß. Stempelsteuergesetz v. 27. Oktober 1924 (GG. S. 627)  
Tariffstellen 15, 18 Nr. 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 18. September 1931 i. S. Preuß. Staat  
(Wekl.) w. E. AG. (Rl.). VII 519/30.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

In einer notariellen Urkunde vom 6. Februar 1929 bewilligte und beantragte die Klägerin die Eintragung einer Vormerkung auf ihrem Grundstücke zur Sicherung des Anspruchs einer Bank auf Eintragung einer Darlehnshypothek von 1215000 RM. unmittelbar hinter einer Gesamtbelastung von höchstens 830000 RM. Der Notar verwendete für diese Urkunde einen Stempel von 3 RM. Das Finanzamt forderte aber auf Grund der Tariffst. 15 des preußischen Stempelsteuergesetzes noch weitere 1212 RM. und zog den Betrag ein. Die Klägerin verlangt dessen Rückerstattung.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Kammergericht erkannte nach dem Klagantrag. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Vormerkung nur zur Wahrung des Ranges der möglicherweise zu bewilligenden Hypothek eingeräumt worden sei, nicht aber zur Sicherung der Darlehnsforderung der Gläubigerin. Demgegenüber führt die Revision aus, die Vormerkung sichere nicht nur den Rang der Hypothek, sondern auch den Anspruch auf deren Eintragung. Eine Urkunde über das sichergestellte Recht würde nach Ansicht der Revision mindestens die Erklärung der Schuldnerin enthalten müssen, daß sie der Gläubigerin für ein Darlehen von 1215000 RM. Hypothek bestelle; sie würde nach Tariffst. 14 I Abs. 1 StStG. einen Stempel in Höhe von  $\frac{1}{8}$  v. S., also einen höheren als den eingezogenen Stempel von  $\frac{1}{10}$  v. S. erfordern.

Eine Vormerkung, die auf Grund des § 883 BGB. bewilligt wird, ist dazu bestimmt, den Anspruch auf Eintäumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück zu sichern, und für die Vormerkung zur Erhaltung des Anspruchs auf Eintäumung einer Hypothek gilt nichts Abweichendes. Auch sie enthält mithin eine Sicherstellung im Sinne der Tariffst. 15 Abs. 1 StStG. Zur Beurteilung des aus Abs. 3 das. gegen die Stempelpflicht erhobenen Einwands muß also geprüft werden, welcher Stempel für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts erhoben werden mußte.

Der Anspruch der Bank, der sichergestellt werden sollte, ging auf Eintragung einer Hypothek von 1215000 RM. hinter einer Gesamtbelastung von höchstens 830000 RM. Wäre dieses Recht beurkundet worden, so hätte ein Vertrag aufgenommen werden müssen, durch den sich die Klägerin zur Eintragung der Hypothek an der bezeichneten Stelle verpflichtete und die Bank diese Verpflichtung annahm. Das wäre ein Vertrag über einen sonstigen vermögensrechtlichen Gegenstand im Sinne der Tariffst. 18 Nr. 2 Abs. 1 StStG. gewesen, der einen Stempel von 3 RM. erfordert hätte. Daraus ergibt sich in Anwendung der Tariffst. 15 Abs. 3, daß die Urkunde vom 6. Februar 1929 nicht höher zu besteuern ist.

Unzutreffend ist die Annahme der Revision, eine Urkunde über das zu sichernde Recht hätte im vorliegenden Falle eine Hypothekenbestellung enthalten müssen. Gesichert werden sollte nur das Recht auf Eintragung der Hypothek, nicht die Hypothek selbst (vgl. RGZ. Bd. 130 S. 232).